Januar 2020



Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis



EU

Änderung: <u>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</u> »CLP-Verordnung« vom 29.10.2019, veröffentlicht am 10.1.2020

Die Änderung erfolgte mit der <u>Verordnung (EU) 2020/11</u> und betrifft Artikel 25 und 29 hinsichtlich der Erstellung eines eindeutigen Rezepturidentifikator gemäß Anhang VIII durch einen Mitteilungspflichtigen.

Anhang VIII wurde ebenfalls geändert. Die Änderungen gelten ab dem 1.1.2020.



Bund

Neu: <u>BEHG</u> »Brennstoffemissionshandelsgesetz« vom 12.12.2019

Das Gesetz formuliert Anforderungen für die, die Brennstoffe in Verkehr bringen. Falls dies für Sie nicht zutreffend ist, müssen Sie das Gesetz nicht in Ihr Rechtsverzeichnis übernehmen. Falls Sie es doch führen wollen, stufen Sie es eben entsprechend als nicht zutreffend ein.

Änderung: <u>10. BlmSchV</u> »Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen« vom 12.12.2019

Die Änderungen sind umfangreich. Beachten Sie die Änderungen, wenn die davon betroffen sind.

Änderung: 30. BlmSchV »Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen« vom 13.12.2019

Da keiner unserer Kunden von der Verordnung betroffen ist, gehen wir hier inhaltlich nicht auf die Änderungen ein.

Änderung: <u>GasNEV</u> »Gasnetzentgeltverordnung« vom 23.12.2019

Die Änderungen betreffen im wesentlichen Netzbetreiber.

Januar 2020



Änderung: <u>StromNEV</u> »Stromnetzentgeltverordnung« vom 23.12.2019

Die Änderungen betreffen Netzbetreiber.

Änderung: <u>ADN</u> »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen« vom 5.11.2019

Hier noch der Nachtrag einer Änderung vom November 2019. Sie betrifft die Berichtigung der deutschen Übersetzung zur Änderungsanweisung zu Unterabschnitt 1.2.1, Restebehälter.

Änderung: <u>GGBefG</u> »Gefahrgutbeförderungsgesetz« vom 12.12.2019

Die Änderungen betreffen die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

Änderung: <u>GGVSEB</u> »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt« vom 12.12.2019

Änderung: <u>GGVSee</u> »Gefahrgutverordnung See« vom 12.12.2019

Neufassung: <u>TRGS 500</u> »Schutzmaßnahmen« vom 10.10.2019, veröffentlicht am 13.12.2019

Den - im Vergleich zur Vorgängerversion - anders formulierten Anwendungsbereich finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Im Übrigen enthält die TRGS keine Betreiberpflichten. Sie gibt den Stand der Technik für konkrete Schutzmaßnahmen wieder, die Sie auf Basis Ihrer Gefährdungsbeurteilungen festlegen müssen.

Die TRGS 500 wurde dazu grundlegend überarbeitet und an die Paragrafen-Folge der GefStoffV angepasst. Relevant ist u.a.

- Beschreibung des »STOP-Prinzips« (Stichwort: Rangfolge der Schutzmaßnahmen),
- Übernahme der allgemein gültigen Schutzmaßnamen für Staub aus der TRGS 504 (siehe dazu die Aufhebung der TRGS, wie unten beschrieben),
- Anpassung der Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit CMR-Stoffen,
- Aufnahme von Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen,
- Aufnahme von Schutzmaßnahmen zu sonstigen durch Gefahrstoffe bedingte Gefährdungen (z.B. kalt, heiß, erstickend),
- Einführung eines neuen Abschnitts »Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen«.

Januar 2020



und neu aufgenommenen Themen die Schutzmaßnahmen (und damit die Gefährdungsbeurteilung) angepasst werden müssen. Die TRGS eignet sich dafür sehr gut, denn sie kann für jedes für Sie relevante Kapitel sehr einfach als Checkliste verwendet werden.

Aufgehoben: TRGS 504 »Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub« vom 10.10.2019, veröffentlicht am 13.12.2019

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis

Insofern sollten Sie Ihre Gefährdungsbeurteilungen mit der Neufassung der TRGS 500 abgleichen und prüfen, ob im einen oder anderen Fall aufgrund der neueren Erkenntnisse

Änderung: <u>JArbSchG</u> »Jugendarbeitsschutzgesetz« vom 12.12.2019

Die Änderungen betreffend arbeitsrechtliche Regelungen an den Paragrafen 9, 10 und 58.

Änderung: <u>MuSchG</u> »Mutterschutzgesetz« vom 12.12.2019

Änderung: <u>SGB VII</u> »Sozialgesetzbuch VII« vom 12.12.2019

Die Änderungen betreffen das Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

Änderung: <u>StrlSchG</u> »Strahlenschutzgesetz« vom 12.12.2019

Die Änderung betrifft die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

Änderung: <u>UAG</u> »Umweltauditgesetz« vom 12.12.2019

Die Änderung betrifft Anforderungen an Umweltauditoren.

Änderung: <u>UVPG</u> »Umweltverträglichkeitsgesetz« vom 12.12.2019

Neu: Bezugnahme auf Klimaschutzprogramme nach § 9 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Änderung: <u>TrinkwV</u> »Trinkwasserverordnung« vom 20.12.2019

In § 17 Abs. 7 war geregelt, dass ins Trinkwasser eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, bis zum 9. Januar 2020 aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden müssen. Die Frist wurde bis zum 9.1.2025 verlängert.

Änderung: <u>AtG</u> »Atomgesetz« vom 12.12.2019

Anpassungen hinsichtlich des neuen § 21c »Öffentlichrechtlicher Vertrag«

Änderung: <u>BGB</u> »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 21.12.2019

Januar 2020



Änderung: <u>HGB</u> »Handelsgesetzbuch« vom 12.12.2019

Änderung: <u>OWiG</u> »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten« vom 10.12.2019

Änderung: <u>StPO</u> »Strafprozessordnung« vom 12.12.2019

Bayern (Bay)

Änderung: <u>BayAbfG</u> »Bayerisches Abfallgesetz« vom 10.12.2019, veröffentlicht am 17.12.2019

Neufassung: <u>BaylmSchG</u> »Bayerisches Immissionsschutzgesetz«
vom 10.12.2019, veröffentlicht am 17.12.2019

Änderung: <u>BayNatSchG</u> »Bayerisches Naturschutzgesetz« vom 10.12.2019, veröffentlicht am 17.12.2019

Änderung: <u>BayWG</u> »Bayerisches Wassergesetz« vom 23.12.2019

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neufassung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes.

Auch die Neufassung des Gesetzes regelt Pflichten/Aufgaben der Behörden sowie Regelungen zum Verhalten von Privatpersonen.

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neufassung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes.

Hamburg (Hmb)

Änderung: <u>HmbUIG</u> »Hamburger Umweltinformationsgesetz« vom 19.12.2019

Niedersachsen (Nds)

Neufassung: <u>NUVPG</u> »Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsgesetz« vom 18.12.2019

Wie die Vorgängerversion enthält das Gesetz ergänzende Vorhaben, für die über das UVPG hinaus UVP durchzuführen sind. Das Gesetz enthält keine über das UVPG hinaus gehenden Regelungen.

Januar 2020



**

Rheinland-Pfalz (RhPf)

Änderung: <u>LWG RhPf</u> »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz«

vom 26.11.2019



Sachsen (Sachs)

Änderung: <u>SächsFeuVO</u> »Sächsische Feuerungsverord-

nung«

vom 4.12.2019, veröffentlicht am 10.1.2020

Änderung: <u>VStättVO</u> »Versammlungsstättenverordnung Sachsen« vom 4.12.2019, veröffentlicht am 10.1.2020

Änderung: <u>SächsUVPG</u> »Sächsisches Umweltverträglichkeitsgesetz« vom 20.8.2019, veröffentlicht am 12.12.2019

Beachten Sie die Änderungen an den nachfolgenden Rechtsvorschriften, die sich auf materielle Anforderungen beziehen.



Sachsen-Anhalt (LSA)

Änderung: <u>BodSchAG LSA</u> »Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt« vom 5.12.2019, veröffentlicht am 13.12.2019

Änderung: <u>UVPG LSA</u> »Umweltverträglichkeitsgesetz Sachsen-Anhalt« vom 5.12.2019, veröffentlicht am 13.12.2019

Es wurden die Bezüge zum UVPG angepasst.

Es wurden die Bezüge zum UVPG angepasst und der § 4 »Zentrales Internetportal für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung« neu eingefügt.

Januar 2020



Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: TRGS 500 »Schutzmaßnahmen«, vom 10.10.2019, veröffentlicht am 13.12.2019

1 Anwendungsbereich

- (1) Die TRGS 500 [...] konkretisiert die [GefStoffV], indem sie Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beschreibt. Diese Maßnahmen sollen einen Schutz der Beschäftigten vor inhalativen, oralen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefahren sicherstellen.
- (2) Die in dieser TRGS beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen betrieblichen Situation im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und stoff-, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen anzupassen.
- (3) Die Schutzmaßnahmen sind in Verbindung mit [anderen TRGS] zu ermitteln, umzusetzen und zu dokumentieren.
- (4) Diese TRGS beschreibt die Anwendung und Umsetzung des sog. »STOP-Prinzips«. [...]
- (6) Diese TRGS beschreibt grundlegend das Vorgehen zu Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen und wird ggfs. von stoff- oder tätigkeitsspezifischen TRGS ergänzt.

Übernehmen Sie den nebenstehenden Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis.

Bitte beachten Sie, dass die TRGS keine Betreiberpflichten enthält. Sie gibt den Stand der Technik für konkrete Schutzmaßnahmen wieder, die Sie auf Basis Ihrer Gefährdungsbeurteilungen festlegen müssen. Siehe auch Anmerkungen im Teil 1 des Infobriefs.

Insofern sollten Sie Ihre Gefährdungsbeurteilungen mit der Neufassung der TRGS 500 abgleichen und prüfen, ob im einen oder anderen Fall aufgrund der neueren Erkenntnisse die Schutzmaßnahmen (und damit die Gefährdungsbeurteilung) angepasst werden müssen.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Ausblic

Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (und der Deponieverordnung) in die Verbändeanhörung gesandt. Der Änderungs- und Anpassungsbedarf dient der 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie und der Deponierichtlinie.

- » <u>Verordnungsentwurf</u> zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung
- » Nicht-amtliche Lesefassung der AVV

Die Anpassung Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV):

§ 3 Abs. 3 Mit der neuen Regelung soll Art. 7 Abs. 2 und 3 der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) umgesetzt werden. Danach haben die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Informationen über die Einstufung eines nicht gefährlichen Abfalls zu einem gefährlichen Abfall oder eines gefährlichen Abfalls zu einem nicht gefährlichen Abfall an die Kommission zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören die gefährlichen

Januar 2020



Stoffe selbst sowie deren Gehalte in den betreffenden Abfällen und die daraus resultierenden gefährlichen Eigenschaften gem. Anhang III AbfRRL, die den Abfällen zugeordnet werden.

Anlage zu § 2 Abs. 1

Nach Nr. 2.1 der Anlage gelten bei der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4, HP 6 und HP 8 die Berücksichtigungsgrenzwerte für einzelne Stoffe gemäß Anhang III AbfRRL. Dies wird nun um Abfälle nach der gefährlichen Eigenschaft HP 14 (ökotoxisch) ergänzt. Zur Bewertung sind die Berücksichtigungsgrenzwerte bei der Beurteilung der Gewässergefährdung durch Abfälle zu beachten.

Zur geplanten Änderung der AwSV

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von 2017 soll erstmals geändert werden (Referentenentwurf AwSV/Lesefassung der Änderung)

Anlass dafür ist vor allem das Thema Löschwasserrückhaltung bei Brandereignissen, das aktuell in § 20 der Verordnung nur sehr pauschal reglementiert wird. Dadurch sind derzeit sehr viele Anlagen dieser Forderung unterworfen. Geplant ist, die Liste der ausgenommenen Anlagen bzw. Konstellationen zu erweitern.

Wichtig ist die vorgesehene neue Ausnahmeregelung für Anlagen mit max. 5 Tonnen Inhalt an wassergefährdenden Stoffen (egal welcher Wassergefährdungsklasse).

Außerdem wird der Verordnung ein zusätzlicher Anhang (Anlage 2a) angefügt, der für immer noch betroffene Anlagentypen und -größen Detail-Regelungen zur Löschwasserrückhaltung trifft. Dabei wird der vermutete Löschwasseranfall abgeschätzt und es werden technische Randbedingungen formuliert.

Des Weiteren enthält der AwSV-Änderungsentwurf eher unbedeutende Anpassungen an aktuelle Rechtsänderungen sowie eine Reihe von eher hilfreichen, im Einzelfall sogar erleichternden Klarstellungen und Präzisierungen. Diese betreffen u. a. die Ermittlung von Wassergefährdungsklassen, die Prüfung von Anlagen, den Betrieb von (definierten) Umschlaganlagen und Details zur Anzeigepflicht und zur geforderten Anlagendokumentation. Hier wird nun auch die Lage in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten abgefragt sowie - neu im Vergleich zum Vorentwurf vom Sommer 2019 – eine mögliche Lage in erdbebengefährdeten Gebieten. Quelle: Umweltschutznachrichten 12/2019 IHK Reut-

» Stellungnahme des DIHK zur geplanten Änderung der AwSV

Revision der Trinkwasserrichtlinie: Abschluss des Trilogs

Am 18. Dezember 2019 haben die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung bezüglich der Überarbeitung der EU-Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) erzielt. Im Zuge der Überarbeitung kommt es

Mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten Richtlinie im Amtsblatt der EU kann nach formeller Zustimmung durch das EU-Parlament und den Rat im Frühjahr 2020 gerechnet werden. Im Anschluss müssen die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht übertragen. Quelle: DIHK

Januar 2020



demnach unter anderem zu neuen Trinkwasser-Grenzwerten für Mikroplastik, Blei und endokrine Disruptoren (etwa Bisphenol A). Durch die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Stellen soll eine Verbesserung des Trinkwasserzugangs erreicht werden.

Mehr Informationen bekommen Sie in der Mitteilung der EU.

Hintergrundinformationen



Übersicht über die Betriebsbeauftragten

Die IHK Hochrhein-Bodensee veröffentlich auf ihrer Homepage seit einigen Jahren eine Übersicht zu Betriebsbeauftragten im Unternehmen. Der Leitfaden informiert in übersichtlicher und gestraffter Form über Betriebsbeauftragte. Es wird auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Bestellung der Beauftragten, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, die geforderten Qualifikationen sowie die jeweils zuständigen Behörden hingewiesen. Generell gelten jedoch immer die entsprechenden Rechtsvorschriften. Eine Aktualisierung ist normalerweise einmal im Jahr geplant. Dazu ist noch ein Muster für ein Bestellungsschreiben für Beauftragte hinterlegt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht jeder Beauftragte pauschal damit beauftragt werden kann. Hier sind im Einzelfall die aktuellen Regelungen der jeweiligen Funktionen zu beachten und die zu beauftragten Bereiche zu berücksichtigen. Quelle: DIHK und IHK Hochrhein-Bodensee



BMU-Unterlagen für ein Planspiel TA Abstand

Ein vom BMU beauftragtes Beratungsunternehmen hat Einladungen sowie vorbereitende Unterlagen zu einem Planspiel TA Abstand versandt. Eine Auftaktveranstaltung soll am 18.2. in Bonn stattfinden. Als Unterlagen wurden Handlungsempfehlungen sowie Erläuterungen beigefügt, die Aufschluss über die Annahmen im Planspiel geben sollen. Bis zum 7.2. können wir [DIHK] Anmerkungen dazu einreichen.

Ursprünglich sollte ein Bund/Länder-Arbeitskreis TA Abstand unter Federführung des BMU bis Ende 2019 eine Technische Anleitung zur Konkretisierung der Bestimmungen zum angemessenen Sicherheitsabstand (TA Abstand) nach § 3 Abs. 5c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erarbeiten. Viele offene Rechtsfragen führen derzeit zu großen Unsicherheiten sowohl bei immissionsschutz- als auch baurechtlichen Genehmigungsverfahren von Störfallbetrieben oder von Bauvorhaben im Umkreis dieser.

Die Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft führten bisher nicht zum Erfolg. Um die Auswirkungen der vom BMU geplanten Regelungen auf Störfallbetriebe aufzeigen zu können, soll deshalb im ersten Quartal 2020 ein Planspiel durchgeführt werden. Daran sollen Verwaltungen, Unternehmen sowie Verbände beteiligt werden.

Am 18. Februar 2020 wird eine Auftaktveranstaltung stattfinden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, interessierte IHKs sind jedoch herzlich eingeladen. Wenn Sie Interesse haben, uns in Berlin zu begleiten, kommen Sie bitte gerne auf uns zu. Weitere Planspieltage sind der 30. März und 27. April 2020 (dann in Bonn). Im März soll ein kleiner Kreis an Praktikern offen Fragen besprechen.

Die Handlungsempfehlungen und die Erläuterungen widersprechen in einigen Punkten den Forderungen, die wir [DIHK] vor zwei Jahren zu den Eckpunkten der TA Abstand formuliert hatten. Wir werden im Januar die wichtigsten Punkte daraus zusammenstellen und als Hinweise an BMU und Beratungsunternehmen formulieren. Den Entwurf werden wir zuvor in einem gesonderten Rundschreiben noch einmal [...] abstimmen.

Die Unterlagen sind weder offiziell vom BMU noch öffentlich versandt worden. Quelle: DIHK

- » TA Abstand Handlungsempfehlungen
- » TA Abstand Erläuterungen zu Handlungsempfehlungen
- » TA Abstand Definition Schutzobjekte

Januar 2020



🗱 Wie wirkt sich die angekündigte Teilfinanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt beihilferechtlich aus?

Im Zuge des Klimapakets wurde vereinbart, die EEG-Umlage durch Mittel aus dem Bundeshaushalt zu senken. Beihilferechtlich gesehen, ist das aber keine triviale Angelegenheit, wenn man davon ausgeht, dass das aktuelle EEG keine Beihilfe darstellt, da das Urteil des EuGH aus dem März 2019 darauf anwendbar ist. Die <u>Stiftung Umweltenergierecht hat ausgearbeitet</u>, welche Möglichkeiten der Gesetzgeber hat, damit nicht das gesamte EEG eine Beihilfe wird.

Zur Senkung der EEG-Umlage sollen Mittel aus den Einnahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) verwendet werden (siehe Beitrag unten). Die Mittel stehen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 BEHG dem Bund zu, so dass die Auszahlung dieser Gelder nach Auffassung der Stiftung Umweltenergierecht immer eine Beihilfe nach Art 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Ob die Mittel direkt aus dem Bundeshaushalt oder über den Umweg des Energie- und Klimafonds fließen, spielt dabei keine Rolle. Ein Transfer von Bundesmitteln in die EEG-Umlage würde mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit, den EEG-Ausgleichsmechanismus zu einer Beihilfe machen.

Um die Gesamtinfizierung des EEG zu vermeiden, stehen laut Stiftung folgende Optionen zur Verfügung:

1. Aufteilung in ein EEG alt und ein EEG neu:

Für neue Anlagen wird ein eigener Finanzierungsmechanismus geschaffen. Die Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt für das EEG alt. Das EEG alt ist damit eine Beihilfe. Das EEG neu wäre beihilfefrei, wenn es sich an die Entscheidung des EuGH anlehnt. Neue europarechtliche Vorgaben müssten allerdings sowohl für das EEG alt als auch für das EEG neu umgesetzt werden, was den Aufwand erhöht. Eigenerzeugung und Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) würden beihilfepflichtig.

Anlagen nach EEG 2014 und EEG 2017 aus der EEG-Umlage nehmen:

Für die Finanzierung solcher Anlagen würde sich nichts ändern, da diese bereits von der EU genehmigt sind. Das übrige EEG bliebe beihilfefrei. Eigenerzeugung und BesAR würden nicht beihilfepflichtig.

3. Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem EEG 2014: Würde die Finanzierungsgrundlage älterer EEG-Anlagen geändert, müsste die Kommission dies im Lichte der Beihilfeleitlinien von 2014 prüfen. Dies könnte zu Änderungen an den Fördermodalitäten der Anlagen führen.

4. Besondere Ausgleichsregelung und/oder Eigenerzeugung aus der EEG-Umlage nehmen

Es würde ein neuer Kompensationsmodus für die betroffenen Unternehmen geschaffen, da die Unternehmen zunächst die volle EEG-Umlage zu tragen hätten. Die BesAR wäre damit in jedem Fall eine Beihilfe. Gleiches würde für die Eigenerzeugung/Eigenversorgung gelten, wenn diese aus der EEG-Umlage herausgelöst und die Unternehmen separat kompensiert würden. In beiden Fällen wäre eine Notifizierung in Brüssel notwendig. Daher sollten Änderungsnotwendigkeiten geprüft werden, bevor BesAR und/oder Eigenerzeugung herausgelöst werden.

Keine der Möglichkeiten ist damit trivial. Am einfachsten würde die Herauslösung der EEG-Anlagen, die unter das EEG 2014 bzw. 2017 fallen, funktionieren. Allerdings würde die Umlage nicht im politisch gewünschten Maße ab 2021

Januar 2020



sinken, da ein Großteil der Förderkosten vor dem Jahr 2014 aufgelaufen ist. *Quelle: DIHK*

Senkung der EEG-Umlage schafft Probleme für BesAR*-Unternehmen

* Besondere Ausgleichsregelung

Die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sollen zum Teil genutzt werden, um die EEG-Umlage zu senken. Dies wird für Unternehmen zum Problem, wenn sie heute die Besondere Ausgleichsregelung des EEG in Anspruch nehmen und nur wenig über den jeweiligen Schwellenwerten liegen. Mit den sinkenden Strompreisen geht der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung zurück, sodass Entlastungen geringer ausfallen oder wegfallen.

Zwar ist die tatsächliche Höhe der EEG-Umlagensenkung derzeit nicht bekannt. Von mindestens 1,5 Cent/kWh kann aber ausgegangen werden. Durch die geringeren Stromkosten an der Bruttowertschöpfung besteht für die Unternehmen das Risiko

- vom Super Cap ins Cap,
- vom Cap in die normale Reduzierung (15 Prozent der Reduzierung),
- von der normalen Reduzierung in die H\u00e4rtefallregelung (20 Prozent) und
- von der Härtefallreduzierung in die volle Umlage zu fallen.

Dadurch werden diese Unternehmen sowohl von höheren Strompreisen als auch durch steigende Brennstoffkosten getroffen. Durch den tendenziell steigenden staatlichen Zuschuss zur Umlage und durch die zu erwartenden rückläufigen Auszahlungen an Anlagenbetreiber wird der Kreis der betroffenen Unternehmen anwachsen.

Der DIHK bittet daher seine Kammerbezirke, mit den betroffenen Unternehmen in Kontakt zu treten, die in der Besonderen Ausgleichsregelung sind, um deren Betroffenheit in Erfahrung zu bringen. Der DIHK möchte mit Zahlen an das BMWi herantreten, wie viele Unternehmen mittelfristig in Deutschland von höheren Strompreisen betroffenen sind.

Da dieses Jahr noch eine EEG-Novelle ins Haus steht, besteht die Chance, bei ausreichender Zahlenbasis mit Sachargumenten Richtung Politik dafür zu werben, die Schwellen der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung zu senken. *Quelle: DIHK*

Gut möglich also, dass Sie demnächst von Ihrer IHK angesprochen werden.

IHK-Kostenrechner Klimaschutzpaket aktualisiert

Ab 2021 sollen die CO₂-Emissionen im Verkehr und von Gebäuden bepreist und im Gegenzug die EEG-Umlage abgesenkt werden. [Siehe neues BEHG vorne im Teil1 sowie die beiden Beiträge oben.]

Mit dem <u>Excel-Tool der IHK Lippe</u> können Unternehmen einfach und schnell berechnen, wie sich das finanziell auswirkt. *Quelle: IHK Lippe*

Austauschprämie für Ölheizungen beantragen und bares Geld sparen

Der Austausch einer alten Ölheizung gegen eine neue, effizientere und klimafreundlichere Anlage wird ab Januar 2020 mit der Austauschprämie für Ölheizungen gefördert.

Wer seine Ölheizung durch eine Heizung ersetzt, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben wird - z.B. eine Wärmepumpe oder eine Biomasse-Anlage - kann einen Zuschuss in Höhe von 45 % der Investitionskosten

Die novellierte Richtlinie des Marktanreizprogramms »Wärme aus erneuerbaren Energien« sieht neben der Austauschprämie für Öl weitere Verbesserungen vor. Auch für energieeffiziente und klimafreundliche Heizungen, die keine alte Ölheizung ersetzen, gibt es Investitionszuschüsse: 35 % für Heizungen, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden, 30 % für Gas-Hybridheizungen mit einem Erneuerbaren-Anteil von mindestens 25 %

Januar 2020



erhalten. Für Gas-Hybridheizung mit einem Erneuerbaren-Anteil von mindestens 25 % – z. B. über die Einbindung von Solarthermie – gibt es einen Investitionszuschuss von 40 %.

und 20 % für Gas-Brennwertheizungen, die auf die spätere Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind. Die Fördersystematik des Marktanreizprogramms wird mit der Novelle stark vereinfacht: die einheitlichen prozentualen Fördersätze ersetzen die Festbetragsförderung mit einer Vielzahl verschiedener Bonusregelungen.

Die Investitionszuschüsse für energieeffiziente und klimafreundliche Heizungen können beim BAFA beantragt werden. Quelle: Pressemitteilung des BAFA (gekürzt)

Chemikalienregulierung: ECHA kündigt Tool zur Onlinesuche für Unternehmen an

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kündigt an, im März 2020 für Unternehmen ein Onlinetool zur Verfügung zu stellen, welches per Sucheingabe einen Gesamtüberblick der Regulierung eines jeweiligen Stoffes in der EU bietet (sogenannter EU Chemicals Legislation Finder, kurz EUCLEF).

Nach Angaben der ECHA soll EUCLEF Unternehmen, insbesondere KMUs, dabei unterstützen, die Regulierung eines bestimmten Stoffes in der EU in Gesamtheit - sowie daraus erwachsende rechtliche Verpflichtungen - zu erfassen. Die legislativen Informationen sollen zunächst 40 Rechtsakte umfassen und laut ECHA in Zukunft weiteren Umfang gewinnen. Quelle: DIHK



REACH: Anforderungen für Nanomaterialien in Kraft getreten

Am 01. Januar 2020 sind im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH neue Anforderungen für so genannte Nanomaterialien in Kraft getreten. Dazu hat die Europäische Chemikalienagentur ECHA neue Leitlinien als Hilfestellung für betroffene Unternehmen veröffentlicht.

Die ECHA weist darauf hin, dass betroffene Unternehmen ab dem 01. Januar 2020 im Rahmen der REACH-Verordnung zusätzliche Informationen hinsichtlich so genannter Nanomaterialien zur Verfügung stellen müssen. Diese Anforderungen gelten für die Herstellung oder den EU-Import von Nanoformen von Stoffen, welche der Registrierungspflicht im Rahmen von REACH unterliegen. Maßgeblich für die Bestimmung von Nanoformen sind laut Mitteilung der ECHA entsprechende Definitionsempfehlungen der EU-Kommission. Mehr Informationen finden Sie auf der Seite der ECHA Quelle: DIHK.



REACH: Bevorstehende Einordnung von PFBS als SVHC

Die ECHA plant die Einordnung von Perfluorbutansulfonsäure und ihrer Salze (PFBS) als besonders besorgniserregender Stoff (SVHC substances of very high concern) im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH. PFBS kommt etwa als Beschichtung zum Fleckenschutz u.a. bei Textilien, als Flammschutzmittel oder in der Metallbeschichtung zum Einsatz.

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe auf Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Unternehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung. Quelle: DIHK

Januar 2020





Ersthelfer sind umfassend abgesichert

Wer anderen in einer Notlage hilft, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung!

Der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung erklärt: »Wer anderen Menschen in einer Notlage hilft, ist dabei umfassend abgesichert. Diese Menschen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wird die Person, die hilft, bei der Hilfeleistung verletzt, so hat sie Anspruch auf Leistungen nach Sozialgesetzbuch VII. Diese umfassen neben der Heilbehandlung und Rehabilitation auch finanzielle Unterstützung, zum Beispiel Verletztengeld für die Dauer einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit.

Als Verletzung gelten Körperschäden, aber auch unfallbedingte Störungen der psychischen Gesundheit, zum Beispiel posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS). [...]

Wichtig ist: Für Gesundheitsschäden in Folge der Hilfeleistung gehen die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich dem Opferentschädigungsgesetz vor. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für Gesundheitsschäden, die nichts mit der Hilfeleistung zu tun haben, sondern mit der Tatsache, dass die hilfeleistende Person auch Opfer des eigentlichen Gewaltereignisses ist, Ansprüche nach Opferentschädigungsgesetz (zukünftig SGB XIV) bestehen.« Quelle: DGUV (gekürzt)



🔀 Lüften leicht gemacht: eine kostenlose App gegen dicke Luft in Innenräumen

Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel, Leistungsverlust - zu viel Kohlendioxid (CO₂) in Räumen kann die Gesundheit beeinträchtigen. Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und die Unfallkasse Hessen (UKH) haben deshalb eine App, den »CO2-Timer», entwickelt, die für jeden fensterbelüfteten Raum den richtigen Lüftungszeitpunkt und die optimale Lüftungsfrequenz ermittelt - in Schulen, Büros, Seminarräumen oder sogar in privater Umgebung.

»Regelmäßiges Lüften ist die einfachste Schutzmaßnahme gegen die Effekte von zu viel CO2«, sagt Dr. Simone Peters, Gefahrstoffexpertin im IFA. »Das wird im Eifer des Gefechtes leider häufig vergessen, oder es wird einfach viel zu selten gelüftet.«

Abhilfe soll der neue kostenlose CO2-Timer schaffen, den das IFA gemeinsam mit der UKH für Android und Apple entwickelt hat. Aus Personenzahl, Aufenthaltsdauer und Raumvolumen errechnet die App die voraussichtliche CO₂-Konzentration und gibt an, wann und wie oft gelüftet werden soll. Die ermittelte Zeit lässt sich als Timer setzen, der an die Lüftung erinnert. Quelle: DGUV

Unter dem angegebenen Link finden Sie den QR-Code, der Sie direkt zur App führt.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- DGUV Information 205-033 »Alarmierung und Evakuie-
- DGUV Information 208-001 »Ladebrücken«
- DGUV Information 208-015 »Fahrzeughebebühnen«
- DGUV Information 215-830 »Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträge«